

**Einladung zur
Hauptversammlung
der Allianz SE
am 8. Mai 2025**

I. Tagesordnung	> 4
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024	> 5
2. Verwendung des Bilanzgewinns	> 5
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands	> 5
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats	> 6
5. Bestellung des Abschlussprüfers und des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung	> 6
6. Billigung des Vergütungsberichts	> 7
7. Billigung des Vergütungssystems der Mitglieder des Vorstands der Allianz SE	> 7
8. Neuwahl zum Aufsichtsrat	> 9
9. Neufassung der Satzung	> 10
10. Satzungsänderung zur Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen	> 11
II. Berichte und Informationen zu Punkten der Tagesordnung	> 13
1. Angaben zum Aufsichtsratskandidaten (Tagesordnungspunkt 8)	> 13
2. Neugefasste Satzung der Allianz SE (Tagesordnungspunkt 9)	> 14
III. Weitere Angaben und Hinweise	> 24
1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte	> 24
2. Zugang zum Online-Service	> 24



3. Voraussetzungen und Verfahren für die Teilnahme	> 24
a) Anmeldung	> 25
b) Eintragung im Aktienregister	> 25
c) Zuschaltung	> 25
4. Voraussetzungen und Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts	> 25
a) Stimmabgabe durch Briefwahl	> 26
b) Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter	> 26
c) Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten	> 26
5. Formular für Anmeldung, Briefwahl und Vollmachtserteilung	> 27
6. Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge, Wahlvorschläge, Stellungnahmen, Auskunfts-, Rede- und Widerspruchsrecht	> 27
a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG	> 27
b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1 und 4, 127 AktG.....	> 27
c) Stellungnahmen nach § 130a Abs. 1 bis 4 AktG	> 28
d) Auskunfts- und Rederecht gemäß §§ 130a Abs. 5 und 6, 131 Abs. 1 und 4 AktG	> 29
e) Widerspruchsrecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG	> 30
7. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft	> 30
8. Satzungsmäßige Beschränkungen bei der Aktienregistereintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören	> 30
9. Datenschutzhinweise für Aktionäre und deren Vertreter	> 31
10. Geschlechtsneutrale Sprache	> 31
11. Veröffentlichung im Bundesanzeiger	> 31



Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur **ordentlichen Hauptversammlung der Allianz SE, München**, ein, die am Donnerstag, den 8. Mai 2025, um 10 Uhr (MESZ), als **virtuelle Hauptversammlung** stattfindet.

Die gesamte Hauptversammlung wird für Aktionäre über den Online-Service live übertragen (www.allianz.com/hv-service). In Abschnitt III. ist erläutert, wie Aktionäre Zugang zum Online-Service erhalten. Sonstige Interessenten können die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.allianz.com/hv verfolgen. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ausgeschlossen. Eine Teilnahme gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) ist ebenfalls nicht möglich.

Aktionäre, die sich rechtzeitig angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, können sich über den Online-Service elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und damit alle Teilnahmerechte in der Hauptversammlung, wie etwa das Auskunfts- und Rederecht, ausüben. Eine Möglichkeit zur Einreichung von Fragen im Vorfeld der Hauptversammlung besteht nicht. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung entnehmen Sie bitte Abschnitt III. dieser Einladung.

Bei der Entscheidung, die Hauptversammlung 2025 virtuell durchzuführen, hat sich der Vorstand insbesondere von den positiven Erfahrungen mit virtuellen Hauptversammlungen leiten lassen, die alle technisch ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden konnten. Gleichzeitig sind sämtliche Aktionärsrechte wie in einer Präsenzversammlung gewährleistet. Besonders das Recht der Aktionäre live zu sprechen und Fragen zu stellen, wurde in den Hauptversammlungen 2023 und 2024 im Rahmen lebhaft geführter Generaldebatten umfassend wahrgenommen. Im Nachgang zu beiden Hauptversammlungen haben die Gesellschaft positive Rückmeldungen zum Ablauf und der Ausgestaltung der Versammlung erreicht. Für viele Investoren ermöglicht erst das virtuelle Format, an der Hauptversammlung ohne längere Anreise aus dem In- und Ausland teilzunehmen. Der Aufsichtsrat hat der Entscheidung des Vorstands zugestimmt.

Wie schon im Vorjahr ist auch in diesem Jahr vorgesehen, dass sämtliche Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat im Versammlungsraum anwesend sind. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Königinstraße 28, 80802 München.



I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Diese Unterlagen enthalten die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f Abs. 1 und 315d Handelsgesetzbuch (HGB) sowie die erläuternden Berichte zu den Angaben nach §§ 289a Satz 1 und 315a Satz 1 HGB und können unter www.allianz.com/hv eingesehen werden. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 erzielten Bilanzgewinn der Allianz SE in Höhe von EUR 6.364.105.680,15 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 15,40 auf jede gewinnberechtigte Stückaktie:	EUR 5.943.159.329,80
Gewinnvortrag:	EUR 420.946.350,35

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft am 31. Dezember 2024 unmittelbar oder mittelbar gehaltenen 247.239 eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der gewinnberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall wird, bei unveränderter Ausschüttung von EUR 15,40 je gewinnberechtigter Stückaktie, der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Allianz SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Über die Entlastung soll im Wege der Einzelentlastung, also für jedes Vorstandsmitglied gesondert, abgestimmt werden.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands an:

- a) Oliver Bäte
- b) Sirma Boshnakova
- c) Claire-Marie Coste-Lepoutre
- d) Dr. Barbara Karuth-Zelle
- e) Dr. Klaus-Peter Röhler



- f) Dr. Günther Thallinger
- g) Christopher Townsend
- h) Renate Wagner
- i) Dr. Andreas Wimmer

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Allianz SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Über die Entlastung soll im Wege der Einzelentlastung, also für jedes Aufsichtsratsmitglied gesondert, abgestimmt werden.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats an:

- a) Michael Diekmann
- b) Gabriele Burkhardt-Berg
- c) Dr. Jörg Schneider
- d) Sophie Boissard
- e) Christine Bosse
- f) Prof. Dr. Nadine Brandl
- g) Stephanie Bruce
- h) Rashmy Chatterjee
- i) Dr. Friedrich Eichiner
- j) Jean-Claude Le Goaër
- k) Martina Grundler
- l) Herbert Hainer
- m) Frank Kirsch
- n) Jürgen Lawrenz
- o) Primiano Di Paolo
- p) Katharina Wesenick

5. Bestellung des Abschlussprüfers und des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- a) Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses, vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum



Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2025 zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende vertragliche Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) genannten Art auferlegt wurde.

b) Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses, vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

Die Bestellung eines solchen Prüfers sieht Art. 37 der Abschlussprüferrichtlinie in der Fassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vor. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren verpflichtet, die CSRD bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wird die Umsetzung erst im Laufe von 2025 erwartet. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsorglich für den Fall, dass das deutsche Umsetzungsgesetz zur CSRD eine ausdrückliche Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2025 verlangen sollte.

6. Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2024 den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt und legen diesen der Hauptversammlung zur Billigung vor.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG vom Abschlussprüfer dahingehend geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Abschlussprüfer wurde zudem – über die gesetzlichen Anforderungen hinaus – beauftragt, auch eine inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts durchzuführen. Der vom Abschlussprüfer über die Prüfung des Vergütungsberichts erstellte Vermerk ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024, einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers, ist unter www.allianz.com/hv zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

7. Billigung des Vergütungssystems der Mitglieder des Vorstands der Allianz SE

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder zu beschließen. Nachdem die Hauptversammlung das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zuletzt am 5. Mai 2021 gebilligt hat, ist turnusmäßig eine erneute Beschlussfassung erforderlich. Der Aufsichtsrat hat vor diesem Hintergrund das bisherige Vergütungssystem unter Berücksichtigung der strategischen Zielsetzungen der Allianz SE und der Rückmeldungen von Investoren und weiteren Stakeholdern



auf ihre Angemessenheit überprüft und gestützt auf die Empfehlung des Personalausschusses einzelne Anpassungen vorgenommen. Das neue Vergütungssystem findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.

Nachdem sich das bisherige Vergütungssystem bewährt hat, beschränken sich die Anpassungen auf eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die Bedeutung der Nachhaltigkeitsziele bei der Ermittlung der variablen Vergütung sowie eine Erhöhung der Ziel- und Maximalvergütung. Im Einzelnen:

a) Nachhaltigkeitsziele

Zur Ermittlung der Zielerreichung für die variable Vergütung wurden bisher zwei gleichgewichtete finanzielle Konzernziele, das operative Ergebnis und der auf Anteilseigner entfallende Jahresüberschuss, mit dem Individuellen Beitragsfaktor (IBF) der Vorstandsmitglieder multipliziert. Nachhaltigkeitsziele wurden im IBF berücksichtigt.

Um die Bedeutung der Nachhaltigkeitsziele für die Aktionäre transparenter zu machen, werden nun ausgewählte Nachhaltigkeitsziele aus dem Individuellen Beitragsfaktor herausgelöst und in die Konzernziele überführt. Die Konzernziele bestehen damit aus dem operativen Ergebnis und dem auf Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss des Konzerns, mit einer Gewichtung von jeweils 40%, sowie den Nachhaltigkeitszielen mit einer Gewichtung von insgesamt 20%. Die Nachhaltigkeitsziele setzen sich aus den drei gleichgewichteten Teilzielen der Dekarbonisierung sowie der Kunden- und der Mitarbeiterzufriedenheit zusammen. Jedes dieser Teilziele ist über einen quantitativen Indikator abgebildet, der für die Nachhaltigkeitsagenda des Unternehmens von entscheidender strategischer Bedeutung ist und dementsprechend von einem Wirtschaftsprüfer untersucht wird.

Der Aufsichtsrat bewertet die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele jährlich und überprüft zudem vor Auszahlung jeder Tranche der langfristigen variablen Vergütung, ob unter Berücksichtigung der gesetzten Ziele Bedenken gegen eine vollständige Auszahlung bestehen. Dies dient insbesondere der Beurteilung, ob die erzielten Fortschritte mit dem Netto-Null-Übergangsplan der Gruppe übereinstimmen. Diese langfristige Leistungsbewertung kann die tatsächliche Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung verringern, aber nicht erhöhen.

b) Erhöhung der Ziel- und Maximalvergütung

Im Rahmen der Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems wurde auch ein Anpassungsbedarf bei der Höhe der Vorstandsvergütung der Allianz SE festgestellt. Der Aufsichtsrat hält eine Erhöhung der Jahreszielvergütung um 5% für angemessen. Die Zielvergütung für ordentliche Vorstandsmitglieder ist somit von EUR 3,414 Mio. auf EUR 3,584 Mio. angestiegen. Die Zielvergütung für den Vorstandsvorsitzenden erhöhte sich von EUR 6,691 Mio. auf EUR 7,025 Mio., wobei das Verhältnis der Vergütung des Vorstandsvorsitzenden zum ordentlichen Vorstandsmitglied mit dem Faktor 1,96 beibehalten wurde.

Die Zielvergütung für die Vorstandsmitglieder wurde aufgrund einer Reihe relevanter Faktoren erhöht. Die Entscheidung basiert auf einem Horizontal- und Vertikalvergleich, ergänzt um eine sorgfältige Analyse des sich stetig verschärfenden Marktumfeldes der Geschäftsbereiche Versicherung und Vermögensverwaltung sowie der globalen Herausforderungen, die die Anforderungen an den Vorstand entsprechend erhöhen. Auch wurde berücksichtigt, dass die Allianz in den vergangenen Jahren trotz der schwierigen äußeren Rahmenbedingungen nicht nur ihre Marktposition stärken, sondern auch nachhaltige Umsatz- und Gewinnsteigerungen erzielen konnte.



Für den Horizontalvergleich wurden neben dem DAX40 neun europäische Wettbewerber aus dem STOXX Europe 600 sowie einige internationale Unternehmen der Finanzbranche herangezogen und dabei Umsatz, Mitarbeiterzahl und Marktkapitalisierung berücksichtigt. Die Zielvergütung des Vorstands der Allianz liegt nach Anhebung der Zielvergütung um 5% auf einem angemessenen Niveau im Marktvergleich.

Auch im Vertikalvergleich, d.h. im Vergleich zur Gehaltsentwicklung der Belegschaft, war die Anhebung angemessen. In den vergangenen fünf Jahren stieg die Vergütung der Mitarbeiter in Deutschland kumuliert um 17%. Die Entwicklung der Zielvergütung lag für ordentliche Vorstandsmitglieder im gleichen Zeitraum mit nur 5% deutlich darunter, die Anhebung beim Vorstandsvorsitzenden mit 18% leicht darüber.

Im Zuge der Erhöhung der Zielvergütung wurde die Maximalvergütung auf den zweifachen Betrag der jeweiligen jährlichen Zielvergütung angehoben. Dies entspricht derzeit EUR 14,05 Mio. für den Vorstandsvorsitzenden und EUR 7,168 Mio. für ordentliche Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung basiert auf einem Horizontalvergleich mit den Regelungen der Gesellschaften des DAX40 sowie darauf, dass die Maximalvergütung für die ordentlichen Vorstandsmitglieder seit ihrer Einführung im Jahr 2019 bisher nie angepasst wurde. Für den Vorstandsvorsitzenden wurde sie einmalig im Jahr 2021 modifiziert. Aufgrund der seither hohen Inflationsrate, dem Horizontalvergleich mit dem DAX40 sowie den Erhöhungen der Zielvergütung erachtet der Aufsichtsrat die größere Anpassung der Maximalvergütung für angemessen.

Das neue Vergütungssystem ist, einschließlich der oben erläuterten Anpassungen, unter www.allianz.com/hv zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung seines Personalausschusses, das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem der Mitglieder des Vorstands der Allianz SE zu billigen.

8. Neuwahl zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der am 8. Mai 2025 stattfindenden Hauptversammlung endet die Amtszeit von Herrn Dr. Friedrich Eichiner. Aus diesem Grund muss die Hauptversammlung einen neuen Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO), § 17 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz (SEBG), Teil B der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der Fassung Juni 2021 (SE-Vereinbarung), § 6 der Satzung der Allianz SE aus zwölf Mitgliedern zusammen, und zwar jeweils aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern. Die Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung und die Arbeitnehmervertreter entsprechend der SE-Vereinbarung durch den SE-Betriebsrat gewählt.

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses und unter Berücksichtigung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich des für das Gesamtgremium entwickelten Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts schlägt der Aufsichtsrat vor,

Prof. Dr. Ralf Peter Thomas, Marloffstein, Deutschland, Chief Financial Officer der Siemens AG,

als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Allianz SE zu wählen.



Der vorgeschlagene Kandidat wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, gewählt.

Zwischen dem Kandidaten und der Allianz SE oder deren Konzerngesellschaften, den Organen der Allianz SE sowie einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen i.S.d. Ziffer C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Kandidat ist als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand anzusehen. Der Aufsichtsrat hat sich zudem bei dem Kandidaten versichert, dass dieser den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Herr Dr. Eichiner, dessen Amtszeit mit Beendigung der am 8. Mai 2025 stattfindenden Hauptversammlung endet, ist derzeit noch Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Es ist nicht beabsichtigt, dass Herr Prof. Dr. Thomas mit seiner Wahl in den Aufsichtsrat dieses Amt oder den Vorsitz eines anderen Aufsichtsratsausschusses unmittelbar übernimmt.

Nach § 17 Abs. 2 SEAG müssen im Aufsichtsrat der Allianz SE Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30% vertreten sein. Mit der Wahl des vorgeschlagenen Kandidaten wird dieser Mindestanteil erfüllt.

Den Lebenslauf des Kandidaten finden Sie nachstehend in Abschnitt II. dieser Einladung.

9. Neufassung der Satzung

Die Satzung der Gesellschaft wurde im Jahr 2006 verabschiedet, als im Zuge der Verschmelzung mit der Riunione Adriatica di Sicurtà SpA die Allianz Aktiengesellschaft die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) angenommen hat. Die Satzung wurde seitdem mehrmals punktuell angepasst, allerdings nie grundlegend überarbeitet. Nach umfassender Überprüfung wird nun die Verabschiedung einer überarbeiteten Fassung vorgeschlagen, um insbesondere die Satzung sprachlich zu aktualisieren und übersichtlicher zu gestalten.

Die Satzungsneufassung enthält nicht nur Kapitelüberschriften, sondern auch Überschriften zu den einzelnen Ziffern. Zudem wurden einige Vorschriften innerhalb der Satzung unverändert an die inhaltlich zutreffenden Stellen verschoben. So befindet sich beispielsweise die Regelung, dass eine Aktie je eine Stimme gewährt, nicht mehr im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“, sondern im Abschnitt zur Hauptversammlung, welcher auch die weiteren Regelungen zum Stimmrecht enthält.

Über diese formale Neugestaltung hinaus ergeben sich die nachfolgenden inhaltlichen Anpassungen:

- a) Der Gegenstand der Gesellschaft wird in § 2 sprachlich präzisiert und neu geordnet, ohne dass sich daraus materielle Änderungen ergeben würden. In § 2 Abs. 1 werden nun zwei Unternehmensgegenstände aufgeführt: Die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe sowie die Rückversicherung. Die bisher im gleichen Absatz aufgeführte Feststellung, dass die Gesellschaft Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken und sonstigen Unternehmen hält, wird in eine Ermächtigung zur Beteiligung zu Finanzanlagezwecken umgewandelt. Hiermit wird den seit der Gründung der Allianz SE zwischenzeitlich geänderten Beteiligungsstrukturen der Gesellschaft Rechnung getragen. § 2 Abs. 2 stellt eine Annexregelung zu Abs. 1 dar. Mit den vorgesehenen Änderungen wird der Wortlaut dieser Annexregelung an die bei anderen börsennotierten Gesellschaften übliche Formulierung angenähert.
- b) Die Regelung zur Begrenzung von Fremdbesitzeintragungen im Aktienregister in § 3a der derzeitigen Fassung wird aufgehoben. Durch die Begrenzung sollte ein Anreiz geschaffen werden, die „wahren“ Aktionäre anstelle der jeweiligen Depotbanken in das Aktienregister eintragen zu lassen. Mittlerweile wurde das Recht der Gesellschaften zur Identifikation ihrer Aktionäre durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) gesetzlich gestärkt.



Die Allianz SE strebt auch künftig eine möglichst weitgehende Eintragung ihrer Aktionäre in das Aktienregister an, hält aber die satzungsmäßige Begrenzung bei Fremdbesitzeintragungen angesichts der rechtlichen Entwicklung nicht mehr für erforderlich. Die Regelung wird daher ersatzlos gestrichen. Eine Beschränkung der Aktionärsrechte ist mit dieser vorgeschlagenen Änderung nicht verbunden.

- c) In § 4 Abs. 3 der Neufassung wird klargestellt, dass neben dem Anspruch auf Verbriefung von Anteilen auch der Anspruch auf Verbriefung von Gewinnanteilscheinen ausgeschlossen ist. Gewinnanteilscheine wurden früher als „Bogen“ den Aktienurkunden („Mantel“) beigefügt. Nachdem solche Bögen und Einzelurkunden nicht mehr ausgestellt werden, wird dies auch in der Satzung entsprechend klargestellt.
- d) Die bisherige Regelung in § 7 Abs. 3 der Satzung, wonach bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds die Hauptversammlung einen Nachfolger zwingend für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen hat, wird in § 9 Abs. 5 der Neufassung überführt und ergänzt, um der Hauptversammlung die Bestimmung einer kürzeren oder längeren Amtszeit (im Rahmen der satzungsmäßigen Höchstbestelldauer) zu ermöglichen.
- e) § 13 Abs. 2 der Satzung in ihrer aktuellen Fassung ermächtigt den Versammlungsleiter der Hauptversammlung, die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien zuzulassen, wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist. Es handelt sich hierbei nicht um die Entscheidung über die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung im Sinne des § 118a AktG, sondern um die Ermächtigung zur audiovisuellen Übertragung einer Präsenzveranstaltung gemäß § 118 Abs. 4 AktG. Die Einladung zur Hauptversammlung, wie auch die übrige Vorbereitung der Hauptversammlung, fällt allerdings in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands. Aus diesem Grund ist es naheliegend, dass die Entscheidungskompetenz über die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung, die ebenfalls im Vorfeld der Hauptversammlung vorbereitet werden muss, auf den Vorstand verlagert wird. Dies wird nun in der Neufassung in § 13 Abs. 4 geregelt.
- f) In § 14 Abs. 2 der Neufassung wird schließlich klargestellt, dass die Anmeldung zur Hauptversammlung in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zugehen muss. Eine Änderung der Anmeldungspraxis ist durch diese Klarstellung nicht beabsichtigt. Anmeldungen zu Hauptversammlungen werden auch künftig über den Online-Service und unter der in der Einberufung hierfür genannten Anschrift möglich sein.

Eine Synopse zur Satzung in der aktuellen Fassung mit einer Erläuterung aller vorgeschlagenen Änderungen finden Sie unter www.allianz.com/hv. Dort ist auch die derzeit geltende Satzung der Allianz SE abrufbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung, wie nachstehend in Abschnitt II. dieser Einladung veröffentlicht, neu zu fassen.

10. Satzungsänderung zur Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung am 4. Mai 2023 hat den Vorstand auf Grundlage von § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG durch eine Satzungsänderung erstmalig ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Der Zeitraum dieser Ermächtigung endet am 20. Juni 2025.



Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Vorstand, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, entschieden, die Hauptversammlungen in den Jahren 2024 und 2025 jeweils virtuell durchzuführen. Der Entscheidung gingen jeweils umfassende Abwägungen der Vor- und Nachteile der zur Verfügung stehenden Formate voraus. Während sämtliche Aktionärsrechte in der virtuellen und der Präsenzversammlung gleichermaßen gegeben sind, setzt die virtuelle Hauptversammlung im Vergleich zu Präsenzversammlungen erhebliche personelle Ressourcen frei, verursacht weniger Kosten und leistet durch die Einsparung von Materialien und Transporten einen Beitrag in Bezug auf die Emissionsziele der Gesellschaft. Die virtuelle Hauptversammlung wird dem mehrheitlich international bzw. innerhalb Deutschlands stark überregional geprägten Aktionärskreis der Gesellschaft gerecht. Darüber hinaus stehen virtuelle Hauptversammlungen im Einklang mit dem Bestreben der Allianz SE, in den Bereichen der Digitalisierung und Nachhaltigkeit führend zu sein. Die lebhaft geführten Generaldebatten und die Rückmeldungen aus dem Aktionärskreis, die zunehmend positiv ausfielen, waren ebenfalls ein sehr wichtiger Aspekt in der Entscheidungsfindung.

Mit Blick auf diese positiven Erfahrungen soll die Ermächtigung des Vorstands, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten, um weitere zwei Jahre verlängert werden. Insbesondere soll es somit auch im Falle einer Notfallsituation, in der die Durchführung einer Präsenz-Hauptversammlung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, möglich sein, die erforderlichen Hauptversammlungsbeschlüsse, insbesondere über die Gewinnverwendung und Schüttung einer Dividende, herbeizuführen.

Die Entscheidung des Vorstands über das Format wird, wie bereits bisher, in enger Abstimmung und mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen. Bei ihrer Entscheidung werden Vorstand und Aufsichtsrat Aufwand, Kosten und Nachhaltigkeitserwägungen sowie die konkrete Tagesordnung, sonstige Gegebenheiten der jeweiligen Hauptversammlung und insbesondere die Rückmeldungen aus dem Aktionärskreis berücksichtigen.

Da die öffentlich sowie mit Investoren und Privataktionären geführten Diskussionen zeigen, dass die gelegentliche Durchführung der Hauptversammlung in Präsenz mitunter als Zeichen der Wertschätzung der Aktionäre gesehen wird, möchten Vorstand und Aufsichtsrat sich dem nicht verschließen. Vorstand und Aufsichtsrat planen daher, die ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2026 im Präsenzformat durchzuführen. Mit der ordentlichen Hauptversammlung 2026 endet die Amtszeit des langjährigen Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Michael Diekmann.

In den Jahren, in denen sich der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entscheidet, wird diese, wie in den vergangenen beiden Jahren, eng an den Ablauf einer Präsenzversammlung angelehnt, d.h. ohne eine Pflicht zur Vorabereinreichung von Fragen. Der Vorstand beabsichtigt außerdem, die Entscheidung über das Format und die Ausgestaltung der Hauptversammlung in der jeweiligen Einberufung näher zu erläutern, um so die Entscheidungsgründe für die Aktionäre nachvollziehbar zu machen.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 13 Absatz 3 der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen, neugefassten Satzung beziehungsweise, im Falle der Ablehnung des Beschlussvorschlags unter Tagesordnungspunkt 9, § 12 Absatz 8 der aktuell geltenden Satzung wird wie folgt neugefasst:

„Der Vorstand kann vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Regelung dieses Absatzes gilt für zwei Jahre ab ihrer Eintragung in das Handelsregister.“



II. Berichte und Informationen zu Punkten der Tagesordnung

1. Angaben zum Aufsichtsratskandidaten (Tagesordnungspunkt 8)



Prof. Dr. rer. pol. Ralf P. Thomas,
wohnhaft in Marloffstein, Deutschland
Chief Financial Officer der Siemens AG

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 7. März 1961
Geburtsort: Nürnberg, Deutschland

Ausbildung

- Ausbildung zum Industriekaufmann
- Studium der Betriebswirtschaftslehre (Dipl.-Kfm.),
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Promotion (Dr. rer. pol.), Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Beruflicher Werdegang

1995 – 1999	Siemens AG, Controller
1999 – 2001	Siemens Ltd., Südafrika, Leitung Accounting & Treasury
2001 – 2002	Siemens Medical Solutions, Performance Controller
2002 – 2004	Siemens Medical Solutions, CFO des Geschäftsgebiets Angiography, Fluoroscopic & Radiographic Systems
2004 – 2008	Siemens AG, Leitung Corporate Finance Accounting, Controlling, Reporting & Taxes
2008 – 2013	Siemens AG, Chief Financial Officer der Industriesparte
seit 2013	Siemens AG, Mitglied des Vorstands, Chief Financial Officer

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Siemens Healthineers AG (börsennotierte Siemens Konzerngesellschaft) (Vorsitzender)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

Siemens Proprietary Ltd., Südafrika (Siemens Konzerngesellschaft) (Vorsitzender)

2. Neugefasste Satzung der Allianz SE (Tagesordnungspunkt 9)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft trägt die Firma Allianz SE und hat ihren Sitz in München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist, sowie die Rückversicherung vornehmlich von Konzerngesellschaften und sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Zum Zweck der Anlage von Finanzmitteln kann sich die Gesellschaft an Unternehmen jeglicher Art beteiligen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, insbesondere zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Sie kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Gezeichnetes Kapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 1.169.920.000. Es ist eingeteilt in 386.166.676 Stückaktien. Das Grundkapital der Gesellschaft wird erbracht durch Formwechsel der Allianz Aktiengesellschaft in die Allianz SE im Wege der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, auf die Allianz Aktiengesellschaft.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen und können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Gesellschaft wird die ordnungsgemäß beantragte Zustimmung nur dann verweigern, wenn sie es aus außerordentlichen Gründen im Interesse des Unternehmens für erforderlich hält; die Gründe werden dem Antragsteller bekannt gegeben.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie Gewinnanteilsscheine ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist.



§ 5 Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 467.968.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I).

Die Summe der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien und der Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 467.968.000 nicht übersteigen.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können von Kreditinstituten oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG erfüllen, mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern der von der Allianz SE oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Allianz SE ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde;
- wenn die neuen Aktien zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 116.992.000 nicht übersteigen. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.



Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 15.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Allianz SE oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, ausgegeben werden. Die neuen Aktien können über Kreditinstitute oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG erfüllen, ausgegeben werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

§ 6 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 116.992.000 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten), die die Allianz SE oder deren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Mai 2022 ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; hiervon abweichend kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungspflicht noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.
- (3) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes



Vorstandsmitglied – an der Sitzung teilnimmt. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, einem Vorstandsbeschluss zu widersprechen (Vetorecht). Übt der Vorstandsvorsitzende sein Vetorecht aus, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen.
- (2) Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den Bestimmungen der nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl von Anteilseignervertretern eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine abweichende Amtszeit bestimmt.

§ 10 Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz; Absatz 3 Satz 1 findet Anwendung.
- (2) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Beschlussfassung aufgefordert sind und entweder mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder mindestens neun Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst.



- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag (Stichentscheid), sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Fassung der Satzung ändern.

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
- a) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen), wenn im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert 10% des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz erreicht oder übersteigt.
 - b) Veräußerung von Beteiligungen (ausgenommen Finanzbeteiligungen) an einer Konzerngesellschaft, sofern diese durch die Veräußerung aus dem Kreis der Konzernunternehmen ausscheidet und wenn im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert der veräußerten Beteiligung 10% des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz erreicht oder übersteigt.
 - c) Abschluss von Unternehmensverträgen.
 - d) Erschließung neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftssegmente, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 12 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 150.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 450.000 und jeder Stellvertreter in Höhe von EUR 225.000.
- (2) Jedes Mitglied eines Ausschusses, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses, erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 25.000, der Vorsitzende des Ausschusses eine solche von EUR 50.000. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 75.000, der Vorsitzende eine solche von EUR 150.000. Mitglieder des Nominierungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 12.500, der Vorsitzende eine solche von EUR 25.000.
- (3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von EUR 1.000. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag oder an aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.



- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.
- (5) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 ist jeweils zeitanteilig nach Ablauf eines Quartals zu zahlen. Das Sitzungsgeld nach Absatz 3 ist nach der jeweiligen Sitzung zu zahlen.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die im Rahmen ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit angefallenen Auslagen. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungs-schutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats-tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

V. Hauptversammlung

§ 13 Organisation

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs statt.
- (2) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des Vorstands am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 Kilometern davon oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (3) (bewusst freigehalten)
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 14 Teilnahme- und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist in Textform (§ 126b BGB) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmen.
- (3) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
- (5) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- (6) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversamm-lung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.



- (7) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Versammlungsleiters, ist eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 15 Versammlungsleitung

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall seiner Verhinderung, ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Redner bestimmen und ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Jahresabschluss

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und -lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen.



§ 19 Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
- (2) Soweit die Gesellschaft Genussrechte gewährt hat und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Genussrechtsinhaber ein Anspruch auf Beteiligung am Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (4) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 AktG bestimmt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Gründungsaufwand und Sondervorteile

- (1) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni (im Folgenden auch RAS) und der Allianz Aktiengesellschaft beträgt EUR 95.000.000.
- (2) Im Rahmen des Formwechsels der Allianz Aktiengesellschaft in die Allianz SE im Wege der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die Allianz Aktiengesellschaft sind folgende Vorteile gewährt worden:

a) RAS Aktienoptionsplan 2004

Einem geschäftsführenden Mitglied (Amministratore Delegato) des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sowie weiteren in Italien beschäftigten Führungskräften der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni und ihrer Konzerngesellschaften, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sind, wurde anlässlich der Verschmelzung das Recht eingeräumt, ihre im Jahr 2004 gewährten Aktienoptionen vorzeitig – d.h. während der Laufzeit eines öffentlichen Barangebots der Allianz Aktiengesellschaft zum Erwerb von Aktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni vom 20. Oktober 2005 bis zum 23. November 2005 und nicht erst während des ursprünglich bestimmten Ausübungszeitraums für die Aktienoptionen vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Januar 2011 – auszuüben. Von diesem Recht haben alle Berechtigten Gebrauch gemacht, mit der Folge, dass RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni diesen Berechtigten insgesamt 680.000 Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zum Ausübungspreis von EUR 14,324 je Stammaktie der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni gewährt hat. Die Namen der Berechtigten und die Anzahl der von diesen erworbenen Aktien ergeben sich aus Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist.

b) RAS Aktienoptionsplan 2005

Ein geschäftsführendes Mitglied (Amministratore Delegato) des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sowie weitere in Italien beschäftigte Führungskräfte der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni und ihrer Konzerngesellschaften, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sind, haben im Februar 2005 als Teil ihrer Vergütung aufgrund eines Aktienoptionsplans 1.200.000 Aktienoptionen erhalten, die zum Erwerb der gleichen Anzahl Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zu einem Preis von EUR 17,085 je Aktie berechtigen. Der Ausübungspreis entspricht dem Durchschnittskurs der Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni im Monat vor der Ausgabe der Optionen, d.h. im Zeitraum vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005. Nach den Ausgabebedingungen sind die Aktienoptionen vom 1. Februar 2008 bis zum 31. Januar 2012 ausübbar, vorausgesetzt dass (i) die RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni im Geschäftsjahr 2005 mindestens 80% ihrer Planziele sowohl hinsichtlich des Wertzuwachses gemäß dem EVA®-Konzept (economic value added) als auch hinsichtlich des Jahresüberschusses nach IAS erreicht, und (ii) im Zeitpunkt der Ausübung der jeweiligen Aktienoptionen der Preis der Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni mindestens 10% über dem Durchschnittskurs vom Januar 2005 liegt (d.h. mindestens bei EUR 18,794).

Aufgrund des Ausscheidens bestimmter Berechtigter unter diesem Aktienoptionsplan hat sich die Zahl der ausübaren Aktienoptionen von 1.200.000 auf 953.000 verringert.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden diese Aktienoptionen wie folgt umgestellt: Die Berechtigten erhalten das Recht, bis zu 173.241 Aktien der Allianz SE anstatt 953.000 Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zu erwerben. Die Namen der Berechtigten und die Anzahl der diesen zustehenden Optionsrechte ergeben sich aus Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist. Der Ausübungspreis beträgt dabei EUR 93,99 je Aktie der Allianz SE und entspricht dem Durchschnittskurs der Allianz-Aktien im gleichen Referenzzeitraum der für die Festlegung des ursprünglichen Ausübungspreises für die Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni maßgeblich war, d.h. im Zeitraum vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005. Die Anzahl der Aktien der Allianz SE, die bei Ausübung der Optionen an die Berechtigten zu liefern ist, berechnet sich nach dem Verhältnis des Ausübungspreises für die Stammaktie der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zum Ausübungspreis für die Aktie der Allianz SE. Ausübungsbedingung ist, dass die RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni im Geschäftsjahr 2005 mindestens 80% ihrer Planziele sowohl hinsichtlich des Wertzuwachses gemäß dem EVA®-Konzept (economic value added) als auch hinsichtlich des Jahresüberschusses nach IAS erreicht.

Anlage 1 zur Satzung der Allianz SE

RAS Aktienoptionsplan 2004 | RAS Aktienoptionsplan 2005

Berechtigte	RAS Aktienoptionsplan 2004 Ausübungspreis EUR 14,324			RAS Aktienoptionsplan 2005 Ausübungspreis EUR 17,085		
	zugeteilt	ausgeübt	verbleibend	zugeteilt	ausgeübt	verbleibend
Geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats						
Vagnone Paolo	50.000	-50.000	0	100.000		100.000
General Managers						
Riches Pierluigi	50.000	-50.000	0	100.000		100.000
Scarfò Alessandro	45.000	-45.000	0	65.000		65.000
Gesamt General Managers	95.000	-95.000				
Albini Valter	12.000	-12.000	0	15.000		15.000
Allievi Luca	7.000	-7.000	0	20.000		20.000
Andreoni Aldo	15.000	-15.000	0	15.000		15.000
Bellotto Paolo	20.000	-20.000	0	30.000		30.000
Biagini Giancarlo	5.000	-5.000	0	5.000		5.000
Brandolini Dario	11.000	-11.000	0	11.000		11.000
Brustia Maria Giuseppina	15.000	-15.000	0	15.000		15.000
Candia Camillo				20.000		20.000
Colio Michele	20.000	-20.000	0	30.000		30.000
Costantini Pier Giorgio	7.000	-7.000	0	15.000		15.000
Cuttini Attilio	7.000	-7.000	0	7.000		7.000
D'Abramo Daniele	35.000	-35.000	0	45.000		45.000
Devescovi Maurizio	45.000	-45.000	0	65.000		65.000
Franzi Marco				5.000		5.000
Fumagalli Diego	38.000	-38.000	0	40.000		40.000
Mancino Nicola	7.000	-7.000	0	7.000		7.000
Marello Marco	30.000	-30.000	0			
Militello Salvatore	27.000	-27.000	0			
Milone Giuseppe	7.000	-7.000	0	7.000		7.000
Moia Davide	17.000	-17.000	0	20.000		20.000
Monteverdi Stefano				10.000		10.000
Morchio Massimo	15.000	-15.000	0	15.000		15.000
Notarbartolo di Villarosa Roberto	30.000	-30.000	0	35.000		35.000
Plazzotta Marco				15.000		15.000
Poggi Manuele	5.000	-5.000	0	5.000		5.000
Raimondi Livio	38.000	-38.000	0	40.000		40.000
Re Mauro	11.000	-11.000	0	15.000		15.000
Santoliquido Alessandro	47.000	-47.000	0	100.000		100.000
Sommella Guido	25.000	-25.000	0	35.000		35.000
Stefanelli Salvatore	11.000	-11.000	0	11.000		11.000
Verderosa Pierluigi	28.000	-28.000	0	35.000		35.000
Insgesamt „zugeteilt“	900.000			1.200.000		
Insgesamt „aktuell“	680.000	-680.000	0	953.000	0	953.000



III. Weitere Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 386.166.676 teilnahme- und stimmberechtigte Stückaktien. Davon entfallen 224.864 auf eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Aufgrund der Beschränkungen gemäß § 3a der Satzung für Aktienregistereintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören (sog. Nomineebestände), sind überdies im Zeitpunkt der Einberufung 150.936.640 Aktien nicht in das Aktienregister eingetragen und daher nicht stimmberechtigt. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien beträgt somit im Zeitpunkt der Einberufung 235.005.172. Die Zahl der stimmberechtigten Aktien kann sich nach der Einberufung durch Offenlegung und Eintragung von Nomineebeständen nach § 3a der Satzung sowie einer Änderung in der Zahl der eigenen Aktien noch verändern.

2. Zugang zum Online-Service

Aktionäre können sich durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Passworts in den Online-Service einloggen. Aktionären, welche die Einladung zur Hauptversammlung per E-Mail erhalten, werden mit der Einladungs-E-Mail die zum Login in den Online-Service erforderlichen Informationen übermittelt. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung ihre Login-Daten für den Online-Service.

Aktionäre, die erst nach Beginn des 17. April 2025 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben keine Einladung und somit auch nicht die zum Login in den Online-Service benötigten Informationen. Sie können aber über die unter Ziffer 3.a) genannte Anschrift die für den Online-Service benötigten Login-Daten anfordern.

Aktionäre können sämtliche Aktionärsrechte auch durch einen Bevollmächtigten ausüben. Erteilt ein Aktionär gegenüber der Gesellschaft eine Vollmacht an einen Dritten, werden dem Bevollmächtigten eigene Login-Daten für den Online-Service per Brief an die vom Aktionär angegebene Adresse zugesandt. Wegen des Erhalts ihrer Login-Daten können sich Bevollmächtigte auch direkt an die Gesellschaft wenden. In diesem Fall erhalten Bevollmächtigte ihre Login-Daten, sobald ihre Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen wurde. Die Bevollmächtigung bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, damit Bevollmächtigte ihre Login-Daten rechtzeitig erhalten.

3. Voraussetzungen und Verfahren für die Teilnahme

Zur Wahrnehmung teilnahmegebundener Aktionärsrechte, wie etwa des Auskunfts- und Rede-rechts, ist eine Teilnahme an der Hauptversammlung erforderlich. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Teilnahme erfolgt im Wege der elektronischen Zuschaltung.



a) Anmeldung

Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens **Donnerstag, 1. Mai 2025**, zugehen, entweder über den Online-Service unter

www.allianz.com/hv-service

oder unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20722 Hamburg
E-Mail: hv-service@allianz.com.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

b) Eintragung im Aktienregister

Für die Teilnahme an der Hauptversammlung ist neben der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Anmeldung die Eintragung als Aktionär im Aktienregister erforderlich. Maßgeblich ist insoweit der am Ende des 1. Mai 2025 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand.

Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft nach dem Ende des 1. Mai 2025 (maßgeblicher Bestandsstichtag, auch technical record date genannt) bis zum Ende der Hauptversammlung am 8. Mai 2025 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 8. Mai 2025 vollzogen. Auch hierdurch wird die Verfügung über Aktien nicht blockiert.

c) Zuschaltung

Die Teilnahme an der Hauptversammlung erfolgt im Wege der elektronischen Zuschaltung zur Versammlung. Der Aktionär kann sich durch Login in den Online-Service während der Dauer der Hauptversammlung am 8. Mai 2025 zuschalten und damit alle Teilnahmerechte in der Hauptversammlung ausüben. Das Gleiche gilt für einen Bevollmächtigten; die Nutzung des Online-Services durch den Bevollmächtigten setzt dabei voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Login-Daten rechtzeitig erhält (s. hierzu Ziffer 2.).

Hat der Aktionär einen oder mehrere Dritte zur Vertretung in der Hauptversammlung bevollmächtigt, setzt die Zuschaltung des Aktionärs zusätzlich den Widerruf der an Dritte erteilten Vollmachten voraus (s. hierzu Ziffer 4.c)). Ein Widerruf der gegebenenfalls an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht ist für die Zuschaltung dagegen nicht erforderlich. Dieser Absatz gilt entsprechend für die Zuschaltung eines Bevollmächtigten, wenn der Aktionär mehrere Dritte zur Vertretung in der Hauptversammlung bevollmächtigt hat.

4. Voraussetzungen und Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts

Auch die Ausübung des Stimmrechts setzt gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung eine ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung sowie eine Eintragung des Aktionärs für die



angemeldeten Aktien im Aktienregister voraus. Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten entweder im Wege der Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

a) Stimmabgabe durch Briefwahl

Briefwahlstimmen oder die Änderung von Briefwahlstimmen können der Gesellschaft entweder elektronisch über den Online-Service unter www.allianz.com/hv-service oder schriftlich an die vorstehend in Ziffer 3.a) genannte Anschrift übermittelt werden, wo sie spätestens bis zum Ende der Abstimmung in der Hauptversammlung zu gehen müssen.

b) Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter

Neben der Briefwahl haben Aktionäre auch die Möglichkeit, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen und ihnen Weisungen zur Stimmrechtsausübung zu erteilen.

Die Stimmrechtsvertreter können bis zum Ende der Abstimmung in der Hauptversammlung im Online-Service unter www.allianz.com/hv-service bevollmächtigt und angewiesen oder bereits an sie übermittelte Weisungen geändert werden. Zudem können die Erteilung einer Vollmacht und von Weisungen, die Änderung von Weisungen oder der Widerruf einer Vollmacht in Textform an die vorstehend in Ziffer 3.a) genannte Anschrift übermittelt werden, wo sie spätestens bis zum Ende der Abstimmung in der Hauptversammlung zu gehen müssen.

Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine zu diesem Tagesordnungspunkt erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen und Wahlvorschlägen entgegennehmen.

c) Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Nutzung des Online-Services durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Login-Daten rechtzeitig erhält (s. hierzu Ziffer 2.).

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform und können entweder über den Online-Service oder an die vorstehend in Ziffer 3.a) genannte Anschrift übermittelt werden.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person richtet sich das Verfahren und die Form der Bevollmächtigung nach deren Regelungen, die bei diesen erfragt werden können. Diejenigen Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater, die am Online-Service der Gesellschaft teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter www.allianz.com/hv-service bevollmächtigt werden.

Auch Bevollmächtigte können das Stimmrecht in der Hauptversammlung nur durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Im Hinblick auf die Ausübung weiterer, hauptversammlungsbezogener Aktionärsrechte durch Bevollmächtigte gelten die in dieser Einberufung enthaltenen Angaben und Hinweise



entsprechend.

5. Formular für Anmeldung, Briefwahl und Vollmachtserteilung

Für die Anmeldung, die Briefwahl und/oder die Vollmachtserteilung kann das von der Gesellschaft hierfür bereitgestellte Formular verwendet werden. Dieses ist unter www.allianz.com/hv abrufbar.

6. Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge, Wahlvorschläge, Stellungnahmen, Auskunfts-, Rede- und Widerspruchsrecht

a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (Letzteres entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 165.040 Allianz Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEAG) für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum **7. April 2025, 24 Uhr**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen in schriftlicher Form gemäß § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an

Allianz SE
Investor Relations
Königinstraße 28
80802 München

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB per E-Mail an investor.relations@allianz.com.

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter www.allianz.com/hv zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1 und 4, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie, im Falle von Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers, Wahlvorschläge zu übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG müssen der Gesellschaft bis spätestens zum **23. April 2025, 24 Uhr**, zugehen und sind ausschließlich an die nachstehende Anschrift zu übersenden. Anderweitig übersandte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht



berücksichtigt:

Allianz SE
Investor Relations
Königinstraße 28
80802 München
E-Mail: investor.relations@allianz.com.

Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden, (i) soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, (ii) wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde, (iii) wenn sie in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthalten, (iv) wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist, oder (v) wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat.

Diese Ausschlussstatbestände gelten nach § 127 Satz 1 AktG sinngemäß auch für Wahlvorschläge. Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers werden gemäß § 127 Satz 3 AktG zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie die nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG erforderlichen Angaben zu Name, ausgeübtem Beruf und Wohnort, sowie bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG erforderlichen Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, wird die Gesellschaft einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.allianz.com/hv zugänglich machen. Solche Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Sofern allerdings der Aktionär, der den Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag gestellt hat, nicht im Aktienregister eingetragen und ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist (s. hierzu Ziffer 3.a) und b)), muss der Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag in der Versammlung nicht behandelt werden (§§ 126 Abs. 4 AktG, 127 Satz 1 AktG).

Ihr Stimmrecht zu den Gegenanträgen bzw. Wahlvorschlägen können Aktionäre nach Maßgabe der unter Ziffer 4. genannten Voraussetzungen durch Briefwahl oder durch Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

c) Stellungnahmen nach § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre haben das Recht, vor der Hauptversammlung zu den Gegenständen der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Stellungnahmen können in Textform über ein entsprechendes Dialogfeld im Online-Service unter www.allianz.com/hv-service bis zum **2. Mai 2025, 24 Uhr**, eingereicht werden. Der Umfang einer Stellungnahme darf 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten.

Ordnungsgemäß eingereichte Stellungnahmen von Aktionären werden unter Nennung ihres



Namens bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung allen ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionären über den Online-Service unter www.allianz.com/hv-service zugänglich gemacht.

Eine Stellungnahme wird nicht zugänglich gemacht, (i) soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, (ii) wenn die Stellungnahme in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält, oder (iii) wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§§ 130a Abs. 3 Satz 4, 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 6 AktG). Ferner werden in Stellungnahmen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung nicht berücksichtigt.

d) Auskunfts- und Rederecht gemäß §§ 130a Abs. 5 und 6, 131 Abs. 1 und 4 AktG

Jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär steht ein Auskunfts- und Rederecht in der Hauptversammlung zu (§§ 130a Abs. 5, 131 Abs. 1 AktG).

Das Rederecht wird im Wege der Videokommunikation im Rahmen von Wortmeldungen ausgeübt. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter in der Hauptversammlung auch das Auskunftsrecht auf den Weg der Videokommunikation beschränken wird. In der Hauptversammlung können Aktionäre damit sowohl von ihrem Rede- als auch von ihrem Auskunftsrecht nach §§ 130a Abs. 5, 131 Abs. 1 AktG nur im Rahmen von Wortmeldungen Gebrauch machen. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen. Auch Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 4 AktG können in der Hauptversammlung nur im Rahmen von Wortmeldungen gestellt werden. Anträge und Wahlvorschläge können Bestandteil von Wortmeldungen sein.

Wortmeldungen können am Tag der Hauptversammlung bereits ab 9:30 Uhr und während der Hauptversammlung über den Online-Service unter www.allianz.com/hv-service angemeldet werden. Der Versammlungsleiter wird in der Hauptversammlung die Anmeldung von Wortmeldungen sowie die Worterteilung näher erläutern.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation, d.h. der Bild- und Tonübertragung zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft, in der Hauptversammlung und vor der entsprechenden Wortmeldung des Aktionärs zu überprüfen und diese zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist (§ 130a Abs. 6 AktG). Für Zwecke der Videokommunikation sollten Aktionäre daher über ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Eine App- oder Softwareinstallation ist auf den Endgeräten nicht erforderlich.

Nach § 131 Abs. 1 AktG kann der Aktionär vom Vorstand verlangen, Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Der Vorstand ist gemäß § 131 Abs. 3 AktG berechtigt, im Falle eines Auskunftsverlangens gemäß § 131 Abs. 1 AktG die Auskunft zu verweigern, (i) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, (ii) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht, (iii) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem



Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, (iv) über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln, (v) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde, (vi) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Darüber hinaus ist der Versammlungsleiter gemäß §§ 130a Abs. 5 Satz 4, 131 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Satzung berechtigt, das Auskunfts- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und bei der Festlegung der für die einzelne Wortmeldung zur Verfügung stehenden Zeit zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien zu unterscheiden.

e) Widerspruchsrecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre können vom Beginn bis zum Ende der Hauptversammlung über den Online-Service unter www.allianz.com/hv-service Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung zur Niederschrift des die Hauptversammlung protokollierenden Notars erklären.

7. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung zur Hauptversammlung, etwaige Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sowie die sonstigen Unterlagen gemäß § 124a AktG sind unter www.allianz.com/hv zugänglich.

8. Satzungsmäßige Beschränkungen bei der Aktienregistereintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören

Die Eintragung in das Aktienregister der Allianz SE ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für die Ausübung des Stimmrechts. Die Eintragung in das Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ist nach § 3a der Satzung zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- a) bei einer Eintragung bis zu 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals (dies entspricht – abgerundet auf die nächstniedrigere ganze Aktienzahl – 772.333 Aktien) je Eingetragenen ohne Weiteres;
- b) bei einer Eintragung von mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals bis einschließlich 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals (dies entspricht – abgerundet auf die nächstniedrigere ganze Aktienzahl – 11.585.000 Aktien) je Eingetragenen ist für den 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals übersteigenden Teil der Aktien die Eintragung zulässig, soweit der Gesellschaft gegenüber die Daten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG für diejenigen Personen offengelegt werden, für die der Eingetragene jeweils mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals hält;
- c) die Eintragung ist höchstens bis zu einer Höchstgrenze von 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen zulässig.

Die Offenlegung nach lit. b) kann der Gesellschaft unter der Anschrift



Hauptversammlung Allianz SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20722 Hamburg
E-Mail: hv-service@allianz.com

zugeleitet werden und muss der Gesellschaft bis spätestens zum **1. Mai 2025** zugehen. Formulare, die für die Offenlegung verwendet werden können, werden auf Wunsch übersandt.

Um die Überschreitung der Schwelle von 3% nach obenstehendem Buchstaben c) zu vermeiden, können der Gesellschaft Umschreibungsanträge im üblichen Verfahren zugeleitet werden. Für die Teilnahme und Stimmrechtsausübung ist der am Ende des 1. Mai 2025 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

9. Datenschutzhinweise für Aktionäre und deren Vertreter

Bei der Anmeldung zur Hauptversammlung, Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung von Aktionärsrechten bzw. einer entsprechenden Rechteaübung erhebt die Allianz SE personenbezogene Daten über die betroffenen Aktionäre und deren Vertreter. Dies geschieht, um Aktionären und deren Vertretern die Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Allianz SE verarbeitet Daten von Aktionären und deren Vertretern unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie zu den ihnen gemäß der DSGVO zustehenden Rechten finden Aktionäre und deren Vertreter unter www.allianz.com/datenschutz-aktionaere.

10. Geschlechtsneutrale Sprache

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025 auf eine geschlechtsneutrale Sprache verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind jedoch als geschlechtsneutral zu verstehen.

11. Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Die Hauptversammlung am 8. Mai 2025 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung im Bundesanzeiger am 20. März 2025 einberufen worden.

München, März 2025
Der Vorstand



Allianz SE

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Diekmann

Vorstand: Oliver Bäte, Vorsitzender;

Sirma Boshnakova, Claire-Marie Coste-Lepoutre, Dr. Barbara Karuth-Zelle, Dr. Klaus-Peter Röhler,
Dr. Günther Thallinger, Christopher Townsend, Renate Wagner, Dr. Andreas Wimmer

Sitz der Gesellschaft: München, Deutschland

Registergericht: München, HRB 164232

